

KARNEVALSGESELLSCHAFT UNKEL e.V.

GEGRÜNDET 1930

Satzung **Stand: 08. Juni 2018**

§ 1 NAME UND SITZ DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Unkel e.V. (KG Unkel e.V.)“, gegründet am 11.11.1930, Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unkel. Sie wurde am 08. Januar 1971 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK UND ZIEL DER GESELLSCHAFT

Die Hauptaufgabe der Gesellschaft ist es, den Karneval in Unkel zu pflegen und zu fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval als heimatverbundenes und überliefertes Volkstum von kulturhistorischer Bedeutung, dessen Pflege sie als gemeinnützige Aufgabe zu Gunsten der Allgemeinheit betrachtet. Der vorstehende gemeinnützige Zweck wird durch Veranstaltung von Sitzungen / Veranstaltungen und die Durchführung des Karnevalsumzuges verwirklicht. Darüber hinaus ist die aktive Jugendarbeit im Karneval zu fördern. Die Gesellschaft bestreitet die Kosten aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern und freiwilligen Spenden.

Die Karnevalsgesellschaft Unkel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Jeder kann Mitglied der Gesellschaft werden.

Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft, sowie die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, für sich bindend an.

§ 3a Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle ist der 1. Vorsitzende.

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: • Name • Adresse • Geburtsdatum • Bankverbindung • Telefonnummer • E-Mail-Adresse.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

5. Als Mitglied von Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei • ggf. Name • ggf. Alter • ggf. Anschrift • ggf. Mitgliedsnummer • ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen) • oder weitere für den Veranstaltungszweck notwendige Daten

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger) werden ggf. weitere Daten übermittelt: • Telefonnummer • E-Mail-Adresse • Funktion im Verein

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
- b.) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
- c.) falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr trotz dreifacher Mahnung im Rückstand ist.
- d.) durch Tod.

§ 5 WIEDERAUFNAHME

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand oder auf Antrag durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 6 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Ein Beschluss, der die Festsetzung des Jahresbeitrages regelt, bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Der Vorstand hat das Recht, bei Jugendlichen oder bedürftigen Mitgliedern den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 ORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 8 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem 1. Kassierer
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Präsidenten.

Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom geschäftsführenden Vorstand vertreten, darunter dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Der geschäftsführende Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden.

2. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes im Innenverhältnis wird ein erweiterter Vorstand gewählt.

Er kann bestehen aus:

- dem 2. Kassierer
- dem Sprecher des Elferates
- dem Zügleiter
- den Beigeordneten der Korps
- dem 2. Präsidenten
- dem Literaten
- dem Schriftführer
- dem Zeugwart
- dem Pressewart
- dem Prinzenführer.

3. Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder, die durch Ergänzungswahl in den Gesamtvorstand berufen werden, nehmen ihr Amt für den Zeitraum wahr, für den die Vorgänger gewählt waren.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Amtsniederlegungen von Vorstandsmitgliedern die Funktion kommissarisch, bis zur nächsten Generalversammlung, zu besetzen. Dies erfolgt mittels Abstimmung im Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9 AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Der 1. Vorsitzende ist verantwortlich für den Verwaltungsbereich des Vereines, und vertritt diesen nach Aussen. Er beruft die Versammlungen ein und leitet diese. Er setzt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Termine für die Versammlungen und Veranstaltung fest und überwacht deren Einhaltung.

Der 1. Präsident repräsentiert während der Session die Gesellschaft bei öffentlichen Veranstaltungen.

Dem 1. Kassierer obliegt die Verwaltung der geldlichen Angelegenheiten und des Gesellschaftsvermögens. Er ist berechtigt Spendenbescheinigungen zu erteilen.

Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel des Vereins für den Verwaltungsbereich. Er handelt in Übereinstimmung mit den Anweisungen des 1. Vorsitzenden und den Beschlüssen des Gesamtvorstandes, bzw. geschäftsführenden Vorstandes.

Die Aufgabenteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands wird in Form einer Geschäftsordnung festgelegt. Im Rahmen dessen können einzelne Aufgaben an den Gesamtvorstand delegiert werden. Sie muss vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gebilligt werden.

§ 10 AUFGABEN DES GESAMTVORSTANDES

Der Gesamtvorstand überwacht die Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung der Generalversammlungen. Diese sind 14 Tage vorher durch Einladung an alle Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich und per Post, an alle Mitglieder zugesendet werden. Zusätzlich kann in den beheimateten Zeitungen annonciert werden. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist für die Einreichung von Anträgen zur Generalversammlung läuft 7 Tage vor ihrer Durchführung ab. Anträge, die eine Satzungsänderung oder Ergänzung zur Folge haben, müssen spätestens 6 Wochen vor Einladung zur Generalversammlung dem Gesamtvorstand vorliegen.

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern (darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter) beschlussfähig. Das Gremium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

Von der Generalversammlung sind für die folgende Generalversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Kassenprüfung erfolgt vor jeder Generalversammlung.

Kassenprüfungen können auch in kürzeren Abständen von den Kassenprüfern durchgeführt werden. Mitglieder des Gesamtvorstandes können der Kassenprüfung beiwohnen.

Die Kassenprüfer haben der Generalversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Sie beantragen die Entlastung des 1. Kassierers und des Gesamtvorstandes.

§ 12 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist die höchste Instanz der Gesellschaft.

2. Die ordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes auf einen Tag zwischen Aschermittwoch und dem 01. Mai durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- b) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Rechnungslegung des 1. Kassierers
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes und 1. Kassierers
- d) Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand zugelassenen Anträge
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern
- f) falls erforderlich Gesamtvorstandswahl

4. Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Das Mindestalter zur Stimmberechtigung beträgt 16 Jahre. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, darunter dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Generalversammlung beschließt die Satzung und Satzungsänderungen. Zukünftige Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.

6. Für alle Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit.

7. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der 1. Vorsitzende auf Beschluss des Gesamtvorstandes ein.

§ 13 ELFERRAT

1. Der Elferrat repräsentiert die Gesellschaft bei allen karnevalistischen Veranstaltungen.
2. Der 1. Vorsitzende beruft neue Elferratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.

Alle Mitglieder des Elferrates sind insbesondere zu allen Arbeiten, die für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind, verpflichtet.

§ 14 KORPS

1. In alle Korps dürfen nur Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden.
2. Die Korps dürfen nur unter dem Namen der KG Unkel e.V. an Veranstaltungen teilnehmen.

§ 16 VERMÖGENSVERWALTUNG

Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Mittel der Kasse sind verzinsbar anzulegen, dies hat immer im Einklang mit der zeitnahen Mittelverwendung respektive den §§ 55 und 62 AO zu erfolgen. Das Ausleihen von Geldern oder die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

§ 17 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 18 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer Generalversammlung erfolgen. Sie gilt als aufgelöst, wenn die anwesenden Mitglieder dieses einstimmig beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Unkel, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des traditionellen Brauchtums (Karneval) in Unkel zu verwenden hat.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21 und 55 ff) heranzuziehen.

2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

3. Die Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes wurde in der Generalversammlung vom 08. Januar 1971 beschlossen.

4. Die Satzung wurde beraten und beschlossen auf der Generalversammlung vom 08. Januar 1971, geändert bzw. erweitert in den Generalversammlungen vom 29. April 1985 und vom 03. November 1989, sowie die behördlicherseits angeordnete Änderung, beschlossen in der Gesamtvorstandsversammlung vom 01. September 1992 und bestätigt in der Generalversammlung vom 31. März 1993. Eine Satzungsänderung zum § 6. Beitrag, nach Einführung des Euro, wurde beraten und beschlossen von der Generalversammlung am 15. März 2002. Die Änderung des § 16, Geschäftsjahr, wurde auf der Generalversammlung am 23. März 2007 beraten und einstimmig beschlossen.

Die Änderung des § 10, Aufgaben des Gesamtvorstandes: betreffend Einladung für die Generalversammlung, wurde auf der Generalversammlung am 15. März 2013 beraten und einstimmig beschlossen. Die Änderung des § 12, zu Punkt 2 und Punkt 4, wurde auf der Generalversammlung am 15. März 2013 beraten und einstimmig beschlossen.

Die Änderungen zu §§ 2, 6, 8, 9, 10, 12, 15 und 17 wurden auf der Generalversammlung am 22.04.2016 beraten und beschlossen.

Die Änderungen zu §§ 3a und 8 wurden auf der Generalversammlung am 08.06.2018 beraten und beschlossen.